

## Aufsichtspflicht während der Berufsausbildung

Weil man davon ausgeht, dass minderjährige Personen sowohl alters- wie auch reifebedingt nicht ausreichend fähig sind, drohende Gefahren zu erkennen beziehungsweise einzuschätzen und auch nicht beurteilen können, welche Gefahren ihr Handeln möglicherweise für andere Personen mit sich bringt, werden Minderjährige unter einen besonderen Schutz gestellt, nämlich die Aufsichtspflicht.

Aufsichtspflichtig sind laut Gesetz (§ 1631 Abs. 1 BGB) die so genannten Personensorgeberechtigten, das sind zunächst die Eltern.

Doch auch in anderen Beziehungsverhältnissen gibt es gegenüber Minderjährigen Aufsichtspflichtige. Dabei sind zu unterscheiden:

1. Aufsicht kraft Gesetzes, ohne dass ein formales Einverständnis erfolgen muss.
2. Vertragliche Aufsichtspflicht, wenn die Aufsichtspflicht vertraglich (nicht unbedingt schriftlich, sondern auch durch konkludentes Handeln) auf eine andere Person übertragen wurde.
3. „Gefälligkeitsaufsicht“, die nur gelegentlich, für einen kurzen Zeitraum und ohne Entlohnung stattfindet. Die in diesem Zusammenhang Aufsicht führenden können im Schadensfall nicht haftbar gemacht werden.

Wie Lehrer und Kindergärtner gehören die Ausbildenden zur ersten Gruppe. Auszubildenden, wenn sie nicht zugleich Auszubildende sind, wird die Aufsichtspflicht im Arbeitsvertrag übertragen.

Zur zweiten Gruppe gehören etwa Trainer in Vereinen, Jugendgruppenleiter und Babysitter, zur dritten Geschwister, Großeltern und Nachbarn.

Was eine ordnungsgemäß ausgeübten Aufsichtspflichtführung ist, ist gesetzlich nicht geregelt, wohl aber deren Verletzung, z.B. im JArbSchG.

Konkret wird unter Aufsichtsführung verstanden, dass sich der Aufsichtspflichtige vergewissern muss, dass seine Vorgaben beziehungsweise Regeln verstanden und befolgt werden. Darüber hinaus muss er natürlich möglichst anwesend sein und gegebenenfalls Gefahren zu vermeiden und Hilfestellungen zu geben.

Schon aus Gründen der Machbarkeit kann jedoch nicht verlangt werden, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder das arbeitsschutzgerechte Verhalten der Auszubildenden ständig persönlich überwachen muss. Vielmehr ist die Anwesenheitspflicht nur in sehr engen Grenzen anzunehmen. So brauchen Auszubildende mit wachsendem Alter und Erfahrungsgrad auch Vertrauen und Zutrauen.

Aufsichtspflicht ist andererseits nicht nur die körperliche Anwesenheit des Ausbilders im Sinne von Überwachung. Die Aufsichtspflicht wird über eine angemessenen persönliche Überwachung vor Ort hinaus insbesondere auch erfüllt durch

- sichere Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe und vorausschauende Gefährdungsbeurteilung und Unfallverhütung.
- ausreichende Unterweisung der Auszubildenden über arbeitsschutzgerechtes Verhalten und über den bestimmungsgemäßen Einsatz von Arbeitsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen.
- verständlich formulierte Gebote und Verbote (Handlungsgrenzen).
- geeignete Präventionsmaßnahmen gegenüber solchen Verhaltensweisen, die zu Schaden führen können.

Streng zu sehen ist die persönliche Aufsicht dagegen aus konkreten Anlässen, z. B. bei der Durchführung besonders gefährlicher Arbeiten, die im Rahmen der Ausbildung zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendigerweise durchgeführt werden müssen. Hierzu kann es notwendig sein, dass ein Aufsichtsführender ständig anwesend sein muss und dass spezielle gefährliche Arbeiten abgebrochen oder unterbrochen werden müssen, z. B. weil der Aufsichtsführende sich aus unvermeidlichem Grund vom Arbeitsplatz entfernen muss (§ 22 Abs. 2 Ziffer 2 JArbSchG) und ein Vrtreter nicht zu benennen ist. Grundsätzlich sollten Aufsichtspflichtige wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit sie dort gerade nachgehen. Darüber hinaus ist es ihre Pflicht, vorhersehbare Gefahren zu erkennen und die ihnen anvertrauten Personen vor eventuellen Schäden zu bewahren.

Die Intensität der Aufsicht ist immer abhängig von:

- dem Alter der Auszubildenden,
- ihrem Reife- und Entwicklungszustand,
- dem Charakter der Auszubildenden und
- ihrem Erfahrungsstand bei den Arbeitsprozessen.

Auch die Person des Ausbilders und sein Verhältnis zu den Auszubildenden ist von Bedeutung. Darüber hinaus kommen äußere Umstände zum Tragen, wie etwa die Gefährlichkeit der Umgebung und die Gefährlichkeit der zu verrichtenden Tätigkeiten. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG muss der zentrale Dreh- und Angelpunkt aller notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sein.

Demzufolge muss Aufsichtspflicht immer situationsbedingt erfüllt werden und ist die aufsichtsführende Person zur Einhaltung verschiedener Regeln verpflichtet:

- zur rechtzeitigen und ausführlichen Information aller Beteiligten,
- zur konkreten und umfassenden Aufsichtsführung,
- zum entschiedenen, rechtzeitigen und konkreten Eingriff bei drohenden Gefahren.

Die Informationspflicht besteht im Wesentlichen aus zwei verschiedenen Bereichen: Der Ausbilder muss sich über konkrete Sachverhalte wie Fähigkeiten und mögliche Behinderungen bzw. Krankheiten des Auszubildenden, örtliche Gegebenheiten sowie Schutzbestimmungen informieren. Zusätzlich muss er die ihm anvertrauten Auszubildenden über mögliche Gefahren unterweisen, den korrekten Umgang mit den verwendeten Materialien (wie beispielsweise Arbeitsgeräten) erklären sowie für die Schutzbefohlenen verständliche Verhaltensregeln erstellen und ihnen diese rechtzeitig vermitteln.

Auch die ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson vor Ort kann jedoch Unfälle nicht vollständig verhindern, selbst bei unmittelbarer Anwesenheit eines Aufsichtsführenden besteht immer ein Restrisiko.

Im Übrigen kann übertriebene Überwachung dem Recht des Auszubildenden auf freie Entfaltung seiner Person und seiner Erziehung zu selbstständigem und verantwortungsbewussten Handeln entgegenwirken. Wir alle kennen die Probleme, die von so genannten overprotected children in der Schule und in der betrieblichen Ausbildung ausgehen können. Denken wir daran, dass Theodor Litts in seinem Buch „Führen oder Wachsenlassen“ bereits 1927 postulierte Synthese immer noch gilt. Dazu gehört auch, dass wir die Ausbildung nicht zu sehr verrechtlichen lassen.

Nürnberg, den 26. Dezember 2014